

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.07.2015

Geschäftszeichen:

II 72-1.59.31-8/13

Zulassungsnummer:

Z-59.31-403

Geltungsdauer

vom: **13. Juli 2015**

bis: **13. Juli 2020**

Antragsteller:

KTW Umweltschutztechnik GmbH

Magdalaer Straße 102a

99441 Mellingen

Zulassungsgegenstand:

Abdichtungssystem "KTW Sealtex"

für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton

in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und acht Blatt Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft das ableitfähige Abdichtungssystem "KTW Sealtex" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton und Stahl innerhalb von Gebäuden und im Freien in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß Anlage 1.

(2) Das Abdichtungssystem besteht aus:

- einer Grundierung: "KTW Primer B" oder "KTW Primer F"
für den jeweiligen Untergrund (Beton oder Stahl):
- Haft- und Montageklebstoff: "KTW Sealer"
zur Verklebung und Abdichtung der Trägerbahnen
- Trägerbahn: "KTW Vlies PP"
als flexibles Trägermaterial für die Dicht- und Deckschicht
- Dicht- und Deckschicht: "KTW Sealtex Coat"
als ableitfähiges Abdichtungsmaterial auf Polysulfid-Basis

Die Beschichtung erfolgt manuell oder im Spritzverfahren.

Die Gesamtschichtdicke des Deckschicht-Beschichtungsmaterials auf der Trägerbahn muss mindestens 2,5 mm betragen.

(3) Der Anwendungsbereich des Abdichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Stahlbeton, die bei der Planung von Neuanlagen eine maximale Rissbreitenbemessung nach Eurocode 2 (DIN EN 1992-1-1) von 0,4 mm zulassen und bei Altanlagen (in Stand zu setzenden Anlagen) Risse bis 0,5 mm aufweisen können.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für das Abdichtungssystem

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Abdichtungssystem muss

- flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein nach Beanspruchungsstufe "mittel" oder "gering" gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786, Ausführung von Dichtflächen¹, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen,
- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften und in sich verbunden sein,
- alterungs- und witterungsbeständig sein,
- elektrostatische Aufladungen ableiten können und
- begehbar sein.

¹ Arbeitsblatt DWA-A 786

Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Regelwerk, Oktober 2005

(2) Das Beschichtungssystem muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen mit Rohdichten $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe gemäß Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1² bzw. der Klasse E oder E_{fl} nach DIN EN 13501-1³ durch Prüfung nach DIN EN 11925-2⁴ erfüllen.

(3) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (ZG Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen)⁵ - Fassung März 2009 - nachgewiesen.

(4) Das Abdichtungssystem "KTW Sealtex" setzt sich wie folgt zusammen und besteht aus folgenden Komponenten:

- "KTW Vlies PP" als Trägerbahn aus Polypropylen-Fasermaterial.
- "KTW Sealtex Coat" als ableitfähige Dicht- und Deckbeschichtung des Abdichtungssystems, die auf dem Trägerflies vorkonfektioniert wird. Dabei wird zunächst zur Abdichtung der Trägerbahn eine Dichtschicht in einer Schichtdicke von ca. 0,5 mm im Airless-Spritzverfahren vorgespritzt. Im Weiteren kann auch die Deckbeschichtung der Abdichtungsbahn als vorkonfektionierte Deckschicht bis zum Erreichen der Sollsichtdicke werkmäßig in Dicken von jeweils ca. 1,0 mm aufgespritzt oder aufgespachtelt werden. Die Dicht- und Deckbeschichtung selbst besteht aus einer Mischung der Abdichtungsmaterialien "KTW Sealer Coat" und "KTW Sealer Coat T", jeweils bestehend aus den Komponenten A und B.
- "KTW Primer B" als Haftvermittler für Untergründe aus Beton, bestehend aus den Komponenten A und B und
- "KTW Primer F" als Ein-Komponenten-Haftvermittler für Untergründe aus Stahl.
- "KTW Sealer" zur Verklebung der vorgefertigten Abdichtungsbahn auf dem Untergrund sowie untereinander, bestehend aus Komponente A und B. Zur Gewährleistung der Ableitfähigkeit sind die Klebestellen aus KTW Sealer gemäß Verarbeitungsanleitung mit der ableitfähigen Deckschicht zu überschichten.
- Zur Gewährleistung der Ableitung elektrostatische Aufladungen des Abdichtungssystems ist in die Deckbeschichtung Kupferlitze gemäß Verarbeitungsanweisung einzuarbeiten, zu verlegen und an die bauwerkseitige Erdung anzuschließen.

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 2.

(5) Die Rezepturen und Eigenschaften der für das Abdichtungssystem zu verwendenden Komponenten und Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Komponenten müssen die in Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten haben. Änderungen der Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Abdichtungssystems sowie Herstellung der vorkonfektionierten Bahnen des Abdichtungssystems "KTW Sealtex", darf nur mit den zur Zulassung benannten Komponenten nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in den vom Antragsteller – KTW Umweltschutztechnik GmbH, Magdalaer Str. 102a, 99441 Mellingen – (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt) dem DIBt benannten Herstellwerken der Lieferanten bzw. in 99441 Mellingen erfolgen.

- | | | |
|---|---|---|
| 2 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2010 |
| 4 | DIN EN 11925-2: 2011-02 | Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2010 |
| 5 | Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik – DIBt, Reihe B, Heft 12 | |

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

Rollenware ist stehend zu lagern.

(2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (4)), "Komponente für das Abdichtungssystem 'KTW Sealtex' nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.31-403",
- Name des Zulassungsinhabers,
- Herstelldatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (Datum, bis zu dem die Komponente des Abdichtungssystems verwendet werden darf),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.

Ferner ist jedes Gebinde mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.2 erfüllt sind.

(2) Der Zulassungsinhaber muss den Verarbeiter (Fachbetrieb nach Abschnitt 4.1 (1)) verpflichten, jedes applizierte Abdichtungssystem dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei sollen zum Abdichtungssystem mitgelieferte Schilder verwendet werden, die folgende Angaben enthalten sollen:

Angaben zum Abdichtungssystem

Bezeichnung: KTW Sealtex

Zulassungsnummer: Z-59.31-403

Zulassungsinhaber: KTW Umweltschutztechnik GmbH

Magdalaer Str. 102a

99441 Mellingen

Herstellwerk: 99441 Mellingen

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführende Firma siehe Abschnitt 4.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Zulassungsinhabers verwenden!

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Identität und Eigenschaften der Komponenten des Abdichtungssystems) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für den Zulassungsinhaber gemäß Abschnitt 2.2.1 mit einem Übereinstimmungszertifikat "ÜZ" (Übereinstimmung auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) gemäß Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Abdichtungssystem und seiner Komponenten) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage

- einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK),
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) und
- einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates "ÜZ" und die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Zulassungsinhaber des Abdichtungssystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Zulassungsinhaber durch Kennzeichnung der Bauprodukte (Komponenten) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

(2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und des Wareneinganges verstanden, mit der sichergestellt wird, dass die von ihm hergestellten, bezogenen und vertriebenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(3) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204⁶, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2 oder 3.1") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

(4) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 3/2 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung (Anlage 2) festzulegen.

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Abdichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Abdichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

⁶ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Komponenten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

(7) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung des Abdichtungssystems regelt sich gemäß Anlage 3/1 und 3/2.

2.3.2.4 Erstprüfung

(1) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Abdichtungssystems mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:

- Prüfung der Identität der Systemkomponenten, Flächengewicht des Trägermaterials
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke der Deckbeschichtung des Abdichtungssystems bei Spritzbeschichtung und manuellem Auftrag
- Prüfung der Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Flächengewicht des Abdichtungssystems (Gesamtaufbau), Abrutsch-Verhalten bei Erwärmung, Verhalten gegenüber Medien (Druckversuche mit auf einer Betonprüfplatte aufgebracht, geklebten Muster-Systemaufbauten mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen-Prüf Flüssigkeiten der Anlage 1 der Zulassung) einschließlich der Beurteilung zum Aussehen (Glanz, Farbe, Rissbildung, Blasengrad, Quellung, Schrumpfung) und des Eindruckwiderstandes (Härte) nach Medienbeaufschlagung für die Deckbeschichtungskomponente,
- Prüfung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Ableitfähigkeit)

Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle.

(2) Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Eignungsprüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüfstelle an von dieser amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Lagerhaltung durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Für den Entwurf und die Bemessung eines mit "KTW Sealtex" abzudichtenden Betonuntergrundes gelten die Vorschriften nach DIN EN 1992-1-1⁷ (Eurocode) und DIN 1045 Teil 2⁸ in Verbindung mit DIN EN 206-1⁹ sowie DIN 1045 Teil 3¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 13670:2011-03¹¹, wobei eine Rissbreitenbegrenzung auf $\leq 0,4$ mm zulässig ist.

Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß DIN 1045-3 Abs. 8.4 (5) in Verbindung mit DIN EN 13670, Absatz 8 auszubilden.

7	DIN EN 1992-1-1:2011-01	EUROCODE 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau ⁴
8	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
9	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000
10	DIN 1045-3:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
11	DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton

(2) Der Betonuntergrund für den Einbau des Abdichtungssystems ist auf der Grundlage der DIN EN 14879-1¹² Abschnitt 4.2 herzustellen. Vor dem Aufbringen des Abdichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß den Abschnitten 4.2.2.3 und 4.2.2.4 dieser Norm vorbereitet werden. Darüber hinaus müssen vor dem Einbau des Systems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:

- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Beim Einbau des Abdichtungssystems muss die erhärtete Oberfläche eben und frei von scharfkantigen Graten und Versätzen sein. Scharfe Kanten sind zu brechen.

(3) Die Betonflächen von Neuanlagen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein (Restfeuchte $\leq 4\%$), frei von Verunreinigungen sein, sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen, bevor sie abgedichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss im Mittel mindestens $1,5 \text{ N/mm}^2$ betragen.

(4) Bei in Stand zu setzenden Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen muss der vorhandene Untergrund in einen gemäß den Abschnitten 3 (1) bis 3 (3) vergleichbaren Zustand versetzt werden. Abweichend zu Abschnitt 3 (1) sind für den Einbau des Abdichtungssystems Rissbreiten im Betonuntergrund gemäß DIN EN 14879-1 Abschnitt 4.2.1.2 bis $0,5 \text{ mm}$ zulässig.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Wassereinwirkung auf der Rückseite des Abdichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sickerwasser oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195 Teil 4 bzw. Teil 6¹³ abzudichten.
- Ggf. ist der Untergrund mit geeigneten und mit dem Abdichtungssystem verträglichen Produkten auszubessern. Auf die Instandsetzungs-Richtlinie¹⁴ des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) zum "Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen", wird hingewiesen. Risse sind sachgerecht zu verfüllen.
- Bei in Stand zu setzenden Auffangwannen und Auffangräumen nach einer Beaufschlagung und Kontamination des Betons, ist der Untergrund gemäß der Richtlinie des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"¹⁵ Teil 3, Abschnitt 5 und Abschnitt 6 in Verbindung mit Anhang B zu beurteilen. Die Anforderungen der Richtlinie sind sinngemäß zu erfüllen. In Zweifelsfällen ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

(5) Das Abdichtungssystem darf nur aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind. Die abzudichtende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) gemäß Abschnitt 4.2.2 zu beurteilen und abzunehmen.

(6) Für die Vorbereitung der Untergründe aus Stahl gelten die Anforderungen nach DIN EN 14879-1 Abschnitt 4.1.2 und die speziellen Anforderungen an den Untergrund nach Abschnitt 4.1.2.6, wobei ein Normreinheitsgrad von $Sa 2\frac{1}{2}$ und eine mittlere Rauhtiefe von ca. 50 bis $80 \mu\text{m}$ einzuhalten sind. Für Edelstahl (z. B. aus V4A) gilt der Normreinheitsgrad $Sa 3$. Über den Zustand und Beurteilung der Stahloberflächen ist ein Protokoll zu führen.

12	DIN EN 14879-1:2005-12	Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005
13	DIN 18195-4:2000-08	Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung
	DIN 18195-6:2000-08	Bauwerksabdichtungen - Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung
14	DAfStb-Richtlinie	"Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen" (Instandsetzungs-Richtlinie), Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Ausgabe Oktober 2001 (Rili-SIB)
15	DAfStb-Richtlinie	"Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Ausgabe Oktober 2004 (Rili-BUmwS)

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau (Applikation vor Ort) des Abdichtungssystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und die vom Zulassungsinhaber hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Für die ordnungsgemäße Applikation des Abdichtungssystems hat der Zulassungsinhaber eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Abdichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- erforderliche Arbeitsgänge zur Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Ableitflächen (z. B. bei Abdichtung von Teilflächen)
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Maßnahmen zur Herstellung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen; einschließlich Erdung,
- Verarbeitungszeiten des frisch angemischten Beschichtungsmaterials,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Nacharbeiten an der Abdichtung
- Sicherung des Systems gegen Ablösen vom Untergrund
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

4.2 Ausführung

(1) Bei der Ausführung der Abdichtungsarbeiten ist die zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörende Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers des Abdichtungssystems zu beachten.

(2) Der ausführende Betrieb hat sich vor Beginn der Abdichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die baulichen Voraussetzungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers zur Abdichtung mit dem Abdichtungssystem gegeben sind.

(3) Die Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit muss den in der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers des Abdichtungssystems und den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-59.31-403****Seite 10 von 14 | 13. Juli 2015**

(4) Beschichtung und Abdichtung müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Zulassungsinhabers ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Grundierung, Haft- und Montageklebstoff und Deckbeschichtung dürfen nur auf einer gemäß Verarbeitungsanweisung trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.

(5) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Ausführungsobjekt die in der Verarbeitungsanweisung angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.

(6) Auf der Baustelle wird die als Rollenware angelieferte ggf. vorkonfektionierte (beschichtete) Trägerbahn "KTW Vlies PP" ggf. den Gegebenheiten entsprechend zugeschnitten. Die Bahnen sind auf Stoß und spannungsfrei zu verlegen. Unter dem Stoß sind die Bahnen mit einem ggf. vorgespitzten oder vorgespachtelten und auf dem Untergrund zu fixierenden Schleppstreifen von 20 cm Breite vollflächig mit dem Klebermaterial "KTW Sealer" zu verkleben. Die Stoßstellen sind entsprechend der Verarbeitungsanweisung sorgfältig auszuführen.

Zum Schutz vor Hinterlaufen des Abdichtungssystems erfolgt auf waagerechten und leicht geneigten Flächen (bis 30°) die dichte Verklebung der Randbereiche in einer Breite von mindestens 40 mm und Randabschluss der Bahnen mit einer 10 mm breiten Phase. Vor der direkten Verklebung der Bahnen auf dem Untergrund (punktuell und flächig) sind die Klebgebiete mit dem jeweiligen Primer (B oder F für Beton oder Stahl) zu grundieren. Die Anforderungen an den Untergrund sind zu beachten.

(7) Zur Vermeidung des Abrutschens und der Faltenbildung sind die Vliesbahnen an senkrechten und stark geneigten Flächen (ab ca. 30°) vollflächig zu verkleben. Übergänge zu aufgehenden Teilen sind als Hohlkehle auszuführen.

(8) Kann die abzudichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend vollständig abgedichtet werden, ist diese sektionsweise zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, dass die Teilflächen der Abdichtung und des Untergrundes vor Witterungseinflüssen zu schützen sind und abgedichtete Teilflächen zur Weiterbearbeitung soweit ausgehärtet sein müssen, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar sind. Das Abdichtungssystem ist, soweit nicht durch eine Vorbeschichtung bereits vollständig erfüllt, auf die erforderliche Deckschichtdicke aufzuspachteln oder zu Spritzen.

(9) Die Kontrolle der erforderlichen und vorhandenen Schichtdicken der Abdichtung auf der Fläche und im Stoßbereich ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Dickenmessgeräten durchzuführen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Haft- und Montageklebstoff, Deckbeschichtung) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material unter Beachtung der Verarbeitungsanweisung ergänzend aufgebracht werden. Auf eine ausreichende Erdung ist zu achten.

(10) Auffangräume in Gebäuden müssen bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand abgedichtet werden, Auffangräume im Freien müssen vollständig abgedichtet werden.

(11) Während und nach Abschluss der Abdichtungsarbeiten sind bei lösemittelhaltigen bzw. wasserhaltigen Komponenten, die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können. Die Mindesthärtungszeiten bis zur mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Verarbeitungsanweisung sind zu beachten.

(12) Das zusätzliche Aufbringen von Abdeckungen auf dem fertigen Abdichtungssystem ist nicht zulässig.

(13) Am ausgeführten Objekt ist ein Schild nach Abschnitt 2.2.3 (2) anzubringen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.31-403

Seite 11 von 14 | 13. Juli 2015

(14) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers zu übergeben.

4.3 Übereinstimmungserklärung für die Ausführung vor Ort

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Einbauort applizierten Abdichtungssystems mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

(2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb vor Ort ist die ordnungsgemäße Herstellung des Abdichtungssystems, gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 4.1 und 4.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie gemäß den Verarbeitungsvorschriften des Zulassungsinhabers, mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 4 einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach lfd. Nr. 8 zu dokumentieren und zu bescheinigen.

(3) Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Verarbeitungsvorschrift des Zulassungsinhabers für das Abdichtungssystem, sind zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Unterlagen sind dem DIBt und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**5.1 Allgemeines**

(1) Die Eigenschaften und Nutzung des Abdichtungssystems sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich sowie den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.

(2) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit des Abdichtungssystems gemäß § 1, Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) (Betreiberpflichten) wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(3) Sofern Vorschriften in einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Fassung Prüfungen durch hierfür zugelassene Sachverständige (Sachverständige nach Wasserrecht) gemäß § 1, Abs. (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) vorschreiben, hat der Betreiber der Anlage Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen.

(4) Sofern die für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige nach Abschnitt 5.1 (2) vorschreiben, hat der Betreiber der Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit des Abdichtungssystems gemäß Abschnitt 5.2.2 zu beauftragen.

(5) Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe gemäß Abschnitt 4.1 (1) sind und die vom Zulassungsinhaber hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(6) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Tabelle 1, Anlage 1/1 von der Dichtfläche entfernt werden.

(7) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren umgehender Beseitigung zu veranlassen.

(8) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Abdichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zusätzlich ist auf den ordnungsgemäßen Erdungsanschluss zu achten.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige gemäß Abschnitt 5.1 (2) ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Abdichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Materialien zu übergeben. Er beurteilt die Ergebnisse der Kontrollen nach Abschnitt 4.2.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der ausführenden Firma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.

(3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Abdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(4) Wenn das Abdichtungssystem auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Fähigkeit zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen aufweisen muss, ist bei der Prüfung Folgendes zu beachten:

1. Geprüft wird der Erdableitwiderstand mit einer Gleichspannung von etwa 100 V (bzw. der Spannung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) gemäß TRBS 2153¹⁶ des Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS), Abschnitt 2 Nr. 8. Der Erdableitwiderstand wird gemessen als elektrischer Widerstand zwischen einer auf die Deckschicht des Abdichtungssystems aufgesetzten kreisförmigen Elektrode (von 1 kg Gewicht und 20 cm² Messfläche bzw. 50 mm Durchmesser, ohne Schutzring) und Erde.
2. Das Abdichtungssystem wird an der zu prüfenden Stelle mit einem trockenen Tuch abgerieben und dort mit einem angefeuchteten Fließpapier (bei gekrümmten Bodenflächen sind hinreichend viele Schichten zum Anpassen zu benutzen) oder einer Lage leitfähigem Moosgummi von 50 mm Durchmesser belegt, auf das die Messelektrode aufgesetzt wird.
3. Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe der beschichteten Fläche im Bereich von 1 Messung/m² bis mindestens 1 Messung/10 m² festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die begehbare Fläche liegen. Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen.
4. Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:

– bis 50 % relative Luftfeuchte ¹⁷ :	1 x 10 ⁸ Ohm
– über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte:	1 x 10 ⁷ Ohm
– über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte:	1 x 10 ⁶ Ohm

Für eine ausreichende Erdung ist Sorge zu tragen.

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Soweit die für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften nichts Anderes vorschreiben, ist das Beschichtungssystem wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 1, Abs. (2), Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) prüfen zu lassen.

(2) Die Prüfung des Abdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen.

¹⁶ TRBS 2153 Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" vom 9. April 2009

¹⁷ mögliche Mess-Sicherheit 5 %

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.31-403

Seite 13 von 14 | 13. Juli 2015

(3) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers des Abdichtungssystems von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 4.1 (1), der im Falle der Lagerung von brennbaren bzw. entzündbaren Flüssigkeiten auch die erforderlichen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz nachweisen muss, zu entgasen und zu reinigen.

(4) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Abdichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen.

Das Abdichtungssystem gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und begehbar, wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten;
- Aufweichen der Oberfläche;
- Inhomogenität des Abdichtungssystems oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

Das Abdichtungssystem gilt weiterhin als ableitfähig (zur Verwendung in Anlagen zur Lagerung brennbarer bzw. entzündbarer Flüssigkeiten), wenn:

- bei der visuellen Prüfung keine Mängel festgestellt werden,
- die Einhaltung der Anforderungen der zulässigen Grenzwerte gemäß Abschnitt 5.2.1 (4) unter Beachtung des Abschnitts 5.2.2 (3) ggf. durch Messungen stichprobenartig festgestellt wird und
- das Abdichtungssystem ausreichend geerdet ist.

5.3 Ausbesserungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Fachbetrieb gemäß Abschnitt 5.1 (4) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien verwenden darf.

(2) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind gemäß den Verarbeitungshinweisen des Zulassungsinhabers und den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschnitt 4.1 und 4.2 auszubessern. Zu ersetzende Teilbereiche sind mittels Schleppstreifen gemäß Abschnitt 4.2 einzuarbeiten und abzudichten. Die angrenzenden Abdichtungsbereiche sind, bevor die Reparatur erfolgen kann, gründlich zu reinigen; die Hinweise des Zulassungsinhabers in der Verarbeitungsanleitung und im technischen Merkblatt sind zu beachten. Ausgeschnittene Fehlstellen sind an den Rändern der Stoßstellen mindestens 10 cm überlappend zu beschichten. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten sind diese von Sachverständigen zu prüfen und abnehmen zu lassen.

- (3) (3) Wenn nur die Dichtschicht (Deckschichtmaterial) der Auskleidung verletzt ist, die Trägerbahn aber noch unverletzt ist, ist es ausreichend, nur das Deckschichtmaterial auszubessern. Dazu wird die Deckschicht um die Schadstelle gereinigt, ggf. getrocknet und nach allen Seiten mindestens 40 mm aufgeraut. Es ist darauf zu achten, dass während der Ausbesserungsarbeiten keine Verunreinigungen und Flüssigkeiten (insbesondere Wasser und Reinigungsmittel) in und unter die Abdichtung gelangen können und der Untergrund trocken ist. Die so vorbereitete Reparaturstelle kann mit dem Deckschichtmaterial "KTW Sealer Coat" oder dem Kleber "KTW Sealer" erneut beschichtet und abgedichtet werden. Die Randbereiche sollen mindestens in einer Breite von 40 mm und Dicke von 2 mm überschichtet werden. Bei größeren Reparaturstellen kann das Deckschichtmaterial "KTW Sealer Coat" auch in der geforderten Schichtdicke aufgespritzt werden.

(3) Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Außerdem müssen in der Prüfbescheinigung folgende Angaben enthalten sein:

- Betreiber der Anlage
- Art der Anlage und Betriebsart (im Freien/ innerhalb von Gebäuden, LAU)
- Baujahr der Anlage
- Beschichtete Fläche in m²
- Vorgesehene Flüssigkeiten
- Ausführender Fachbetrieb
- Zeitpunkt der Beschichtungsarbeiten
- Zulassungsinhaber, Bezeichnung und Zulassungsnummer des Beschichtungssystems
- Prüfungsumfang gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Beschreibung der Mängel
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung und
- Name der Einrichtung und der Person, welche die Prüfungen durchgeführt haben.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlagenübersicht:

- Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten, Betriebsarten und Beanspruchungsstufen
 - Anlage 1/1: Anlagenbetriebsarten und Beanspruchungsstufen
 - Anlage 2: Aufbau und Komponenten des Abdichtungssystems
 - Anlage 2/1: Aufbau, Konstruktionsdetails
 - Anlage 2/2: Aufbau und Technische Kenndaten
 - Anlage 3/1: Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis
 - Anlage 3/2: Prüfungen zur Feststellung der Identität
 - Anlage 4: Muster Fertigungsprotokoll
- (4 Anlagen, bestehend aus insgesamt 7 Blatt)

Liste der Flüssigkeiten

gegen die das Abdichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten * für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
1	– Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376	L2/ AU1
1a	– Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 und DIN 51626-1 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	L2/ AU1
2	– Flugkraftstoffe	L2/ AU1
3	– Heizöl EL nach DIN 51603-1, – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle, – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.% und einem Flammpunkt > 55 °C	L2/ AU1
3b	– Dieselmotorenkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	L2/ AU1
4	– Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe und Rohöle (für nichtableitfähige Beschichtungssysteme)	L2/ AU1
4b	– Rohöle	L2/ AU1
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 C	L2/ AU1
5	– ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol, Glykole, Polyglykole sowie deren Monoether	L2/ AU1
5a	– Alkohole und Glykolether	L2/ AU1
5b	– ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C ₂ mit max. 48 Vol.-% Ethanol	L2/ AU1
5c	– Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376, unabhängig vom Herstellungsverfahren	L2/ AU1
7	– organischen Ester und Ketone, außer Biodiesel	L2/ AU1
7a	– aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	L2/ AU1
7b	– Biodiesel nach DIN EN 14214	L2/ AU1

* soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technischer Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist!

Abdichtungssystem "KTW Sealtext"
 für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton

Liste der Flüssigkeiten
 für die Beanspruchungsstufen "mittel" (L2) und "gering" (AU1),
 Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1

Anlage 1

Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786¹ und Anlagenbetriebsarten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Tabelle 1: maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungsstufe	Beanspruchungsdauer* bzw. Häufigkeit	Anlagenbetriebsart	Klasse	Stufe***
gemäß TRwS DWA-A 786 ¹		gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung		
1	2	3	4	5
gering	max. 8 Stunden	Lagern	LAU1	1
	Abfüllen bis zu 4 mal/Jahr **	Abfüllen		
	Umladen (1)	Umladen (1)		
mittel	max. 72 Stunden	Lagern	L2	2
	Abfüllen bis zu 200 mal/ Jahr **	Abfüllen	A2/ U2	3
	Umladen (2)	Umladen (2)		
hoch	max. 3 Monate	Lagern	L3	4
	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge**	Abfüllen	A3	5

* Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüllvorgängen

** unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786¹

*** Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.

zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- (1) nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in **Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen** oder diesen gleichwertig sind
- (2) für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die **nicht** den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder nicht gleichwertig sind

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu Überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

¹ Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Abdichtungssystem "KTW Sealtext" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton	Anlage 1/1
Anlagenbetriebsarten und Beanspruchungsstufen	

Liste der zu verwendenden Produkte.

Lfd.-Nr.	Systemaufbau/ Funktion der Komponenten	Bezeichnung der Komponenten Aufbau
1	Grundierung für saugende Untergründe (Beton)	Primer B (Komponente A und B)
2	Grundierung für metallische Untergründe (Stahl)	Primer F (einkomponentig)
3	Haft- und Montagekleber zum Verkleben auf dem Untergrund (Beton/ Stahl) vor Ort und Stoßdichtung der Bahnen	KTW Sealer (Komponente A und B)
4	Trägerbahn (Vlies) (Polypropylen-Faser-Vlies)	KTW Vlies PP
5	Schleppstreifen (20 cm Breite) (vorgespritztes Vlies)	KTW Vlies PP mit KTW Sealtex Coat, Schichtdicke ca. 1,5 mm
4	Dicht- und Deckschichtmaterial	KTW Sealtex Coat (Mischung aus Komponente A und B)
4 A	Komponente A	KTW Sealtex Coat (bestehend aus Komponente A und B)
4 B	Komponente B	KTW Sealtex Coat T (bestehend aus Komponente A und B)
5	Abdichtungsbahnen (Halbzeug) (werkmäßig vorgefertigtes Vlies)	KTW Vlies PP vorbeschichtet (gespritzt im Airless Spritzverfahren) mit 1. Schicht KTW Sealtex Coat, Schichtdicke 0,5 mm und ggf. gespritzt oder gespachtelt mit 2. Schicht KTW Sealtex Coat, Schichtdicke 1,0 mm 3. Schicht KTW Sealtex Coat, Schichtdicke 1,0 mm
6	Beschichtungsmaterial vor Ort (spritz-, spachtel-, streichfähig) (Mischung aus Komponente A und B)	KTW Sealtex Coat
7	Zusatzmittel/ Hilfsmittel zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen Ableitband/ Kupferlitze	KTW.Ableitband Kupferlitze
hinterlegte Rezepturen, Bezugsquellen und Lieferanten gemäß Eignungsprüfung		

Abdichtungssystem "KTW Sealtex"
 für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton

Komponenten und Aufbau des Abdichtungssystems

Anlage 2/1

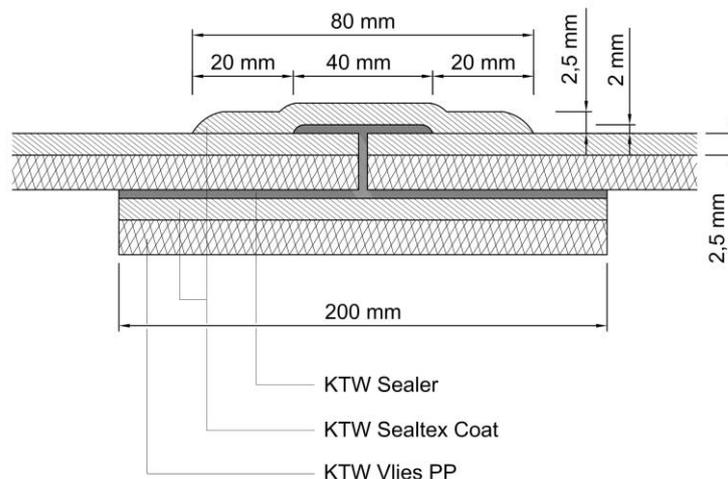


Bild 1: horizontale Verlegung von Bahnen und Verklebung mit Schleppstreifen

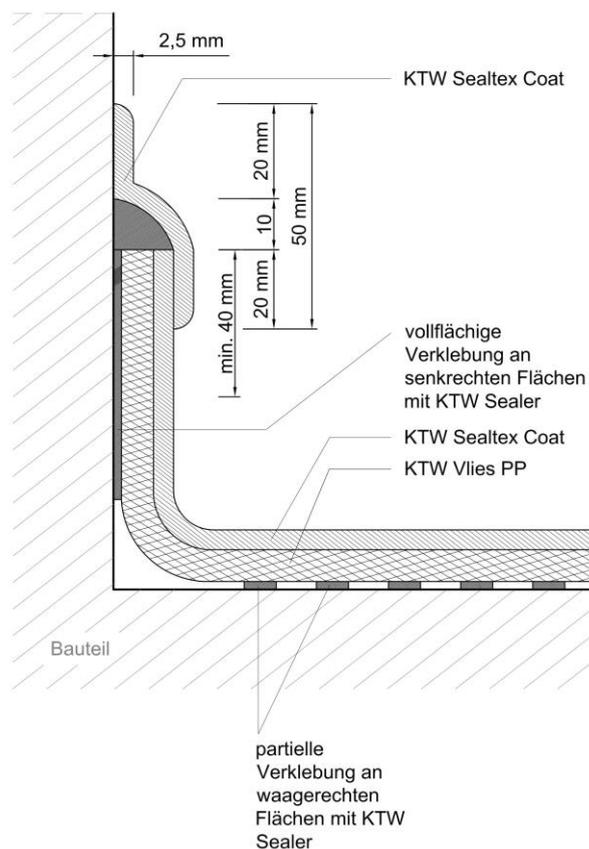


Bild 2: vertikale Anschlüsse und Verlegung an senkrechten und stark geneigten Flächen durch Verklebung auf dem Untergrund, Hohlkehlen sind auszufüllen

elektronische Kopie der abz des dibt: z-59.31-403

Abdichtungssystem "KTW Sealtex" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton	Anlage 2/2
Aufbau und Montagehinweise für das Abdichtungssystem	

Systemaufbau KTW Sealtex Coat	Grundierung		Haft- und Montage- klebstoff	Träger- bahn	Deckschicht KTW Sealtex Coat	
Systemkomponenten/ Name	Beton KTW Primer B	Stahl KTW Primer F	KTW Sealer	KTW PP Vlies	KTW Sealtex Coat	KTW Sealtex Coat T
Dichte in g/cm ³ (bei 23 °C) ± 3 %					1,56 *	1,56 *
Komponente A (Harz)	1,01	0,8	1,5	Flächen- gewicht ca. 275 g/m ²	1,43	1,47
Komponente B (Härter)	0,9	---	1,65		1,69	1,79
Viskosität in mPas (bei 20 °C) ± 15%		(50s ⁻¹)**				
Komponente A	10	10	pastös	---	14.500	130.000
Komponente B	50	---	82500		18.000	18.000
max. Lagerzeit ¹⁾ (bei 20 °C) der Komponenten: Monate	bei kühler und trockener Lagerung in ungeöffneten Originalgebinden					
	18	18	12	k.A.	18	18
Mischungsverhältnis A : B (Gewichtsteile der Komponenten)	10 : 3	---	10 : 3	---	(8 : 1) 3	(8 : 1) 1
Zusatzstoffe/ Hilfsmittel	Kupferlitze/ Kupferleitband gemäß Verarbeitungsanweisung in Deckschicht einzubringen und an bauwerkseitigen Erdung anzuschließen					
Verarbeitungstemperatur ¹⁾ (°C) für die Beschichtungsmasse und den Untergrund	5 bis 30	5 bis 35	5 bis 35	---	5 bis 35	
Verarbeitungszeit ¹⁾ (bei +20 °C) der frisch gemischten Beschichtungsmasse	2 bis 3 Stunden	ca. 30 Minuten	ca. 2 Stunden	---	ca. 30 Minuten	
Verarbeitungstechnik/ Hinweise	Streichen, Rollen, Spritzen		Spachteln	Zuschnitt	Airless-Spritzverfahren/ Spachteln	
Verbrauch in g/m ² Beschichtungsmasse/ Trägermatte/Vlies	ca. 150	ca. 100	ca. 2500	Vlies 275	mind. 3500	
Trockenschichtdicke in mm	ca. 0,1	ca. 0,1	ca. 0,1	ca. 2,8	ca. 2,5	
Wartezeiten ¹⁾ (bei +20 °C) bis zur Begehbarkeit	mind. 16 Stunden	mind. 6 Stunden	ca. 24 Stunden	---	mind. 8 bis 10 Stunden	
Wartezeiten ¹⁾ (bei +20 °C) bis zum nächsten Arbeitsgang	mind. 30 Minuten max. 6 Stunden	mind. 10 Minuten max. 24 Stunden	ca. 24 Stunden	---	mind. 8 bis 10 Stunden max. 24 Stunden	
Mindesthärtungszeiten ¹⁾	bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit: 7 Tage					
Ableitfähigkeit Prüfung am Objekt					gemäß Zulassung	
Oberflächenwiderstand (Laborprüfung)	---	---	---	---	R _O ≤ 10 ⁸	
Durchgangswiderstand (Laborprüfung)					R _D ≤ 10 ⁹	
Shore-Härte (der ausgehärteten Beschichtungsmasse)	---	---	ca. (A) 25	---	ca. (A) 35	
Farbton der Beschichtung	gelblich	farblos	Schwarz	Weiß	Grau ca. RAL 7040	
* Dichte der Mischung der Deckschicht						
** 2 mm Düse						
1) Angaben nach Verarbeitungsrichtlinie und Technischen Merkblättern des Herstellers						
Abdichtungssystem "KTW Sealtex" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton					Anlage 2/3	
Aufbau und technische Kenndaten des Abdichtungssystems						

Ifd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüber- wachung (FÜ)	
1	Technische Kenndaten gemäß Anlage 2 und nach WPK	gemäß Anlage 3/2 Ifd. Nr. 1 – 5	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich ^{1) 2)}	siehe Anlage 2/3
2	Kontrolle der WPK Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen	-----	2 x jährlich ^{1) 2)}	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Haftung, Härte, Mindesthärtungszeit, mechanische Eigenschaften Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit nach 6-monatiger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien, Dichtheit, Ableitfähigkeit und Chemikalienbeständigkeit	in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungs- systeme für Beton in LAU-Anlagen" Abschnitte 4.3 (Beständigkeit), 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung), 4.8 (Alterung) 4.10 (Ableitwiderstand) und	-----	2 x im Zulassungs- zeitraum über 5 Jahre ^{1) 3) 4)}	In Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für Beschichtungssysteme für Beton in LAUANlagen Abschnitte 3.2 (Undurchlässigkeit), 3.4 (Beständigkeit), 3.5 (Haftung), 3.6 (Alterung) 3.8 (Ableitung elektrostatischer Aufladungen) und 3.9 (Witterungs- beständigkeit)
	Aufbau, Schichtdicken, Haftung, Härte, mechanische Eigenschaften Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Dichtheit, Ableitfähigkeit und Chemikalienbeständigkeit nach 2-jähriger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	4.11 (Bewitterung) jeweils an Stahlbetonplatten und Prüfplatten aus Stahl sowie Zugfestigkeit Reißdehnung Weiterreißfestigkeit und Schälfestigkeit	-----	1 x im Zulassungs- zeitraum über 5 Jahre ^{1) 3) 4)}	sowie Härte (Shore A: 35) Haffestigkeiten Zugfestigkeit 0,66 N/mm ² Reißdehnung 250% Weiterreißfestigkeit 3,9 N Schälfestigkeiten (Verklebung Untergrund/ Vlies-Beschichtung)

- 1) Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.
- 2) Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1 und 2 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- 3) Sofern die Identität der Materialien gemäß Anlage 3/2 Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Ifd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren zweimal der 6-Monatsnachweis (Ifd. Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (Ifd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.
- 4) Die Druckversuche sind mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Anlage 1 (zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) durchzuführen.

Abdichtungssystem "KTW Sealtext"
für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton

Anlage 3/1

Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

lfd. Nr.	Eigenschaften der Komponenten und des Beschichtungssystems	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)	
1	Dichte ³⁾	EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	2 x jährlich ^{1) 2)}	siehe Anlage 2/3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
2	Viskosität bzw. Brechungsindex ³⁾	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	2 x jährlich ^{1) 2)}	
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514	individuelle Festlegung ⁴⁾	----	
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung/ Härte (Shore A)	3)	individuelle Festlegung ⁴⁾	siehe Anmerkung	
5	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung ⁵⁾	2 x jährlich ^{1) 2)}	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Kurve
6	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung ^{5) 6)}	2 x jährlich ^{1) 2)}	
7	Bestimmung Feststoffgehalt/ nichtflüchtige Anteile ³⁾	ISO 23811 DIN EN ISO 3251	individuelle Festlegung ⁴⁾	2 x jährlich ^{1) 2)}	gemäß abZ/ Zulassungsprüfung
8	Flächengewicht Trägervlies	DIN EN 965	Bescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204	2 x jährlich ^{1) 2)}	gemäß abZ/ Zulassungsprüfung
9	Ableitfähigkeit/ Ableitung elektrostatischer Aufladungen: Ableitwiderstand (R _A) oder Durchgangswiderstand (R _D) und Oberflächenwiderstand (R _O)	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen", Abschnitt 4.10.3	individuelle Festlegung ^{4) 5)}	gemäß Anmerkung 3 mal in 5 Jahren	gemäß Zulassung bzw. Laborprüfung (R _A) < 10 ⁹ Ω (Ohm) (R _D) < 10 ⁸ Ω (Ohm) (R _O) < 10 ⁹ Ω (Ohm)

- 1) Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.
- 2) Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen gemäß Anlage 3/1 nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach lfd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- 3) Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Zulassungsinhaber und Fremdüberwachungsstelle festzulegen und im Überwachungsbericht anzugeben.
- 4) In Abstimmung zwischen Zulassungsinhaber und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen).
- 5) kann durch die Fremdüberwachung ersetzt werden
- 6) Die IR – Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.

Anmerkung:

Sofern durch die Prüfungen nach lfd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 der Prüfstelle, die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Anlage 3/1, lfd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren 2-mal der 6-Monatsnachweis (Anlage 3/1, lfd. Nr. 3) und 1-mal der 2-Jahresnachweis (Anlage 3/1, lfd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Der Nachweis der Ableitfähigkeit ist 1 x nach Mindesthärtungszeit, 1 x nach 6 Monaten Lagerung von Platten im Freien und 1 x nach 2 Jahren Lagerung von Platten im Freien zu prüfen

Hinweis:

Sofern die Identität der Komponenten durch den Lieferschein und ein Werksprüfzeugnis (2.1/ 3.1) des Herstellers/ Lieferanten der Komponenten anhand entsprechend gelieferter Chargen erbracht werden kann, ersetzen diese Nachweise den Übereinstimmungs- und Identitätsnachweis dieser Komponenten.

Abdichtungssystem "KTW Sealtext" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton

Übereinstimmungsnachweis – Prüfungen zur Feststellung der Identität

Anlage 3/2

Ifd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firma	
1.	Projektbezeichnung: Lage: Größe:	
2.	Lagergut:	
3.	Abdichtung mit: (Name der Abdichtung)	
4.	Zulassung: Nr.: vom (Datum)	
5.a	Abdichtungssystemhersteller: (Zulassungsinhaber)	
5.b	ausführende Firma: Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377):	
5.c	Bauzeit:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Zulassungsinhaber über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet	
7.	Beurteilung vor den Abdichtungsarbeiten	
	a) Untergrundbeschaffenheit	
	b) Besondere Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zur Wetterlage	
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	
	d) sonstiges	
	e) Prüfung der Ableitfähigkeit	
Bemerkungen:		
		Datum:
		Unterschrift/Firmenstempel
Abdichtungssystem "KTW Sealtext" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton		Anlage 4
Muster Fertigungsprotokoll		

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-59.31-403